

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1954

Diensttausch und Versetzung im Dienste der Familienzusammenführung162/A.B.  
zu 117/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Verwendung von öffentlichen Beamten ausserhalb ihres ständigen Wohnortes, hat nunmehr Bundeskanzler Ing. R a a b beantwortet. In der Anfragebeantwortung wird ausgeführt:

Die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Pfeifer, Herzele und Genossen haben an die Bundesregierung folgende Anfrage gerichtet:

"In steigendem Masse werden Beamte ausserhalb ihres ständigen Wohnsitzes verwendet. Dies betrifft sowohl die allgemeine Staatsverwaltung als auch die Sonderverwaltungen von Bund, Land und Gemeinden. Versetzungsgesuche solcher Beamten an ihren Wohnort werden entweder überhaupt nicht oder sehr zögernd erledigt. Da die finanzielle Lage der Beamtenschaft zugebenermassen sehr trist ist, bedeutet die Trennung von Wohn- und Dienstort nicht nur einen schweren finanziellen Nachteil für den Betroffenen, sondern auch eine ständige Störung seiner Familienverhältnisse. Reisekostenzuschüsse werden sehr selten aus solchen Gründen gewährt, da auf solche keinerlei Rechtsanspruch besteht. Die Trennung von Wohn- und Dienstort bedeutet aber auch eine untragbare dauernde körperliche und seelische Belastung des so Betroffenen und überdies eine unnötige Belastung der allgemeinen Verkehrsmittel. Da ein Wohnungswechsel mit Rücksicht auf die allgemeinen Wohnungsverhältnisse fast nie durchführbar ist, wäre eine verstärkte Verwendung von ortsansässigen Beamten vorzuziehen.

Ist die Bundesregierung gewillt, solche, oft jahrelang gegen den Willen der Betroffenen aufrecht erhaltene Trennungen von Wohn- und Dienstort durch Dienstpostentausch zu beenden und insbesondere alle unterstellten Bundes- und Landesbehörden anzuweisen, wenn irgendwie möglich, solchen Versetzungswünschen betroffener Beamter raschest nachzukommen?"

Dazu beehrt sich die Bundesregierung auf das im Gegenstand erlassene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. Juni 1954, Zl. 68.026-3/1954, hinzuweisen, in dem den Anregungen der anfragenden Abgeordneten Rechnung getragen wurde. Gegenüber den anderen Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) besitzt die Bundesregierung kein Weisungsrecht bezüglich ihrer Personalwirtschaft. Das angeführte Rundschreiben wurde jedoch den Ämtern der Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Eine Abschrift dieses Rundschreibens liegt bei.

-.--.-

Das erwähnte Rundschreiben an die Bundesdienststellen hat folgenden Wortlaut:

„An die Bundesregierung ist die Anregung herangetragen worden, Familientrennungen, die infolge der derzeitigen Wohnungsverhältnisse durch Verwendung öffentlicher Bediensteter ausserhalb des Wohnortes entstanden sind, dadurch zu beheben, dass Ansuchen um Versetzung an den Wohnort oder Ansuchen um Bewilligung des Diensttausches, soweit es die Dienstinteressen gestatten, bewilligt werden.

Es ergeht daher die Einladung, bei Behandlung von Versetzungsgesuchen und bei Ansuchen um Bewilligung des Diensttausches, die mit einer bestehenden Familientrennung begründet werden, auf die einleitend angeführte Anregung Bedacht zu nehmen. Auch bei dienstlich notwendigen Versetzungen möge auf die Familienverhältnisse der in Betracht kommenden Bediensteten - soweit es die Dienstesinteressen erlauben - Rücksicht genommen werden.“

-.--.-